Regelungen

zum Abrechnungsverfahren nach § 301 SGB V gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung zur Vergütung der Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern (MAKV)

vom 24.10.2022

zwischen

dem GKV-Spitzenverband KdöR, Berlin,

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

§ 1 Abrechnungsverfahren

- (1) Diese Regelungen gelten für Krankenhäuser im Anwendungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und für Patientinnen und Patienten, bei denen Arzneimittel mit monoklonalen Antikörpern gemäß der Monoklonale-Antikörper-Verordnung - MAKV) in der Fassung vom 22.04.2021, zuletzt geändert am 16.09.2022 (in Kraft getreten ab dem 17.09.2022) angewendet werden, soweit die gesetzlichen Krankenkassen die Kostenträger sind.
- (2) Die Abrechnung der Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern erbracht werden, erfolgt analog einer Abrechnung für vorstationäre Behandlung ohne anschließende stationäre Behandlung (Aufnahmegrund `04` an den Stellen 1-2) über das in der Vereinbarung nach § 301 SGB V festgelegte Verfahren. Eine gesonderte Abrechnung der Gabe von monoklonalen Antikörpern an Kalendertagen, für die eine stationäre Behandlung abgerechnet wird, ist nicht vorgesehen. Als Aufnahmegrund ist an der Stelle 3-4 `07` (Notfall) zu verwenden. Als Aufnahmediagnose ist unter anderem die Zusatzdiagnose U07.1! (Covid-19, Virus nachgewiesen) zu kodieren, sofern es sich um eine Leistung nach § 2 Absatz 1 Punkt a oder d handelt.
- (3) Die Abrechnung erfolgt gegenüber der Krankenkasse, bei der die Patientin oder der Patient versichert ist.

§ 2 Entgelte

- (1) Für die Abrechnung sind im KHEntgG-Bereich ausschließlich folgende vorstationäre Entgeltschlüssel zu verwenden:
 - a. 41020001: Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 2 Absatz 2 Punkt 1 MAKV (450 Euro). Abweichend davon beträgt die Vergütung für jede Anwendung, die ab dem 15.03.2022 bei einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientin oder Patienten erfolgt, 360 Euro.
 - 41020002: Bezug von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 4
 Absatz 2 MAKV (40 Euro)
 - c. 41020003: Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern bei nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen oder Patienten gemäß § 2 Absatz 2 Punkt 2 MAKV, die einem erhöhten Risiko eines schweren Verlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausgesetzt sind (150 Euro).
 - d. 41020004: Bezug von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 4
 Absatz <u>2a</u> MAKV bei Abholung (40 Euro)
 - e. 41020005: Zuschlag gemäß § 2 Absatz 2 Punkt 2 MAKV bei Besuch der Patientin oder des Patienten in der eigenen Häuslichkeit oder in beschützenden Wohnheimen,

Einrichtungen oder Pflege- oder Altenheimen (60 Euro, nur in Verbindung mit Entgeltart 41020003)

Für die Abrechnung in eng begrenzten Ausnahmefällen sind im Bereich der BPflV ausschließlich folgende Entgeltschlüssel zu verwenden:

- a. CV020001: Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 2 Absatz 2 Punkt 1 MAKV (450 Euro). Abweichend davon beträgt die Vergütung für jede Anwendung, die ab dem 15.03.2022 bei einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientin oder Patienten erfolgt, 360 Euro.
- b. CV020002: Bezug von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 4
 Absatz 2 MAKV (40 Euro)
- c. CV020003: Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern bei nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen oder Patienten gemäß § 2 Absatz 2 Punkt 2 MAKV, die einem erhöhten Risiko eines schweren Verlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausgesetzt sind (150 Euro).
- d. CV020004: Bezug von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 4
 Absatz <u>2a</u> MAKV bei Abholung (40 Euro)
- e. CV020005: Zuschlag gemäß § 2 Absatz 2 Punkt 2 MAKV bei Besuch der Patientin oder des Patienten in der eigenen Häuslichkeit oder in beschützenden Wohnheimen, Einrichtungen oder Pflege- oder Altenheimen (60 Euro nur in Verbindung mit Entgeltart CV020003)

Die Verwendung weiterer Entgelte im Abrechnungsfall ist nicht zulässig. Das Datum der Anwendung ist in der Abrechnung über den Entgeltzeitraum anzugeben.

(2) Für die Entgelte nach Absatz 1 Satz 1 Punkt b und Satz 2 Punkt b ist das Institutionskennzeichen der abgebenden Apotheke gemäß § 4 MAKV im Feld "veranlassende Stelle bei Notaufnahme" anzugeben. Wenn die Apotheke über kein eigenes Institutionskennzeichen verfügt, ist hilfsweise das Institutionskennzeichen des ihr zugehörigen Krankenhauses zu verwenden. Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 4 MAKV sind die Entgelte nach Absatz 1 Satz 1 Punkt b und Satz 2 Punkt b nicht berechnungsfähig, wenn die Abgabe innerhalb desselben Krankenhauses oder an verschiedenen Standorten desselben Krankenhauses erfolgt. In diesen Fällen entfällt somit die Übermittlung des Institutionskennzeichens der abgebenden Apotheke.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 17.09.2022 in Kraft und ersetzt die "Regelungen zum Abrechnungsverfahren nach § 301 SGB V gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung zur Vergütung der Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern (MAKV) vom 25.04.2022". Die Vereinbarung endet gemäß § 6 MAKV am07.04.2023.

Regelungen zum Abrechnungsverfahren nach § 301 SGB V gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung zur Vergütung der Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern (MAKV) vom 24.10.2022



monoklonalen Antikörpern (MAKV) vom 24.10.2022